

Die Sanitätswarte

Organ zur Vertretung der Interessen des gesamten Personals in Kranken- und Irren-Anstalten, Sanatorien, Heil-, Pflege- u. Bade-Anstalten, Massage- u. Wasserheil-Instituten, Kliniken, Seebädern usw.
Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

<p>Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Winterfeldt-Strasse 24. Fernsprecher: Amt Lügow, Nr. 6488. Redakteur: Emil Dittmer.</p>	<p>Berlin, den 6. Juni 1913.</p>	<p>Erscheint alle 14 Tage, Freitags. Bezugspreis inklusive „Die Gewerkschaft“ viertel- jährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk. Postzeitungs-Liste Nr. 3164.</p>
--	--------------------------------------	--

Inhalt: Heilmittelwucher. — Neue Pensionsbestimmungen für das Personal der oberbayerischen Heil- und Pflegeanstalten. — Aus der Praxis. — Aus unserer Bewegung. — Münztafel. — Eingänge.

Heilmittelwucher.

Wir haben wiederholt den Nachweis erbracht, daß die Herstellung von Medikamenten für die chemischen Fabriken Riesengewinne bringt. Heute möchten wir an Hand einer Darstellung der „Leipz. Volksztg.“ die Aufmerksamkeit auf die Apothekergewinne lenken, die der leidenden Menschheit abgenommen werden. Gewinne der Apotheker von 100 Prozent können als normal bezeichnet werden, und Gewinne von 200 und mehr Prozent sind keine Seltenheit. Da vor einigen Tagen die Notiz durch die Presse ging, der Deutsche Apothekerverein beabsichtige, bei den Regierungen eine Erhöhung der Preise der Arzneistoffe durchzusetzen, sei an der Hand einiger Beispiele dargestellt, wie sich die Gestehungskosten und Verkaufspreise gegenwärtig schon verhalten. Bei Berechnung des eigentlichen Wertes sind die Preislisten von E. Merck in Darmstadt und Gehe u. Co. in Dresden zugrunde gelegt. Es sind dies Firmen, die einwandfreie Waren bei allerdings hohen Preisen liefern. Diese hohen Preise machen sich aber dadurch dem Käufer wieder bezahlt, daß ihm die vorgeschriebenen Untersuchungen erspart bleiben, denn diese Firmen garantieren eine völlig revisionsfähige Ware.

Wir lassen ein Rezept nach dem andern folgen, und bitten den Leser, sich die Mühe des Nachlesens der vielen Zahlen nicht verdrängen zu lassen. Diese Zahlen sind notwendig zum Verständnis des Ganzen. Um das Verständnis des Apothekerslateins zu erleichtern, ist bei jedem Rezept die deutsche Uebersetzung angebracht. Wir bitten gleichzeitig dringend, auf die Apothekerverdienste nach der amtlichen Tare, die angeblich nicht hoch genug sein soll, zu achten.

Estes Rezept. Nehmen wir an, es sind fünf Morphiumpulver vom Art vertrieben. Das Rezept lautet: Rp.: Morph. mur. oder Hydrochlor. 0,02, Sacch. alb. 0,5 m. f. p. d. s. d. 5 s. Bei Bedarf in Pulver. Deutsch: Rimm 2 Zentigramm salzsaures Morphium, 2 Gramm Zuckerpulver, mische zu einem Pulver und erteile 5 solcher Pulver. Bezeichne es: Bei Bedarf ein Pulver.

Morphium ist seit Jahresfrist sehr teuer und kostet das Kilo 20 Mk. Wir nehmen aber an, daß der betreffende Apotheker nicht soviel braucht, und auch nicht 100 Gramm, die 40 Mk. kosten würden, sondern nur 10,0, die er mit 5 Mk. bezahlen muß. Es würden sich also folgende Preise ergeben:

5 × 2 Zentigr. = 10 Zentigr. = 1 Decigr. Morphium. Wert 5 Pf., 2 Gramm Zuckerpulver. Wert 1 Pf., 5 Kapselkapseln. 1000 Stück 1 Mk., Wert 1/2 Pf., 1 Pulverfäßchen. Wert 5 Pf., Sa. 12 Pf.
5 × 1 1/2 = 7 1/2 nach oben abgerundet 12 Pf. Die jetzige Tare berechnet diese Pulver so: 1 Decigr. Morph. mur. 15 Pf., 2 1/2 Gramm Zuckerpulver 5 Pf., Mischen des Morphiums mit Zuckerpulver 20 Pf., 5 Pulverkapseln und Entlohnung der Arbeit 25 Pf., Pulverfäßchen 10 Pf., für Schreiben der Verordnung und Abgeben 15 Pf., Sa. 90 Pf.

Rechnen wir die wirklichen Ausgaben, also 12 Pf., von den 90 Pf. ab, so bleiben, wie so oft in den pharmazeutischen Fachzeitsungen schon „deutsch“ ausgedrückt wird: pro studio et labore 78 Pf.

Zweites Rezept. Eine andere Verordnung: Rp.: Bismuth subnitricum, Natr. bicarb. eu 10,0, Morph. mur. 0,1, m. f. pulv. d.: scal. S. nach Bericht. Deutsch: Rimm Wismuthnitrat, doppeltkohlensaures Natron je 10 Gramm, Morph. salzsaure. mur. 0,1, mische zu einem Pulver und gib es in einer Schachtel. Bezeichne es mit (nach Bericht) 10,0 Wismuthnitrat, 1 Kilo bei Merck 20,50 Mk., 20 1/2 Pf., 10,0 doppeltkohlent. Natron, 1 Kilo bei Merck 80 Pf., 8 1/2 Pf., 10,1 salzsaures Natron 5 Pf., Schachtel mit Hals 5 Pf., Sa. 39 Pf.

Tarpreis: 10,0 Bismuth subnitricum 60 Pf., 10,0 Natr. bicarb. 5 Pf., 0,1 Morph. mur. 15 Pf., Mischen des Pulvers 20 Pf., 1 Schachtel 10 Pf., für Schreiben und Abgeben 15 Pf., Sa. 125 Pf.
125 Pf. weniger 39 Pf. = 86 Pf., pro studio et labore 86 Pf.

Drittes Rezept. Ferner: Rp.: Spiritus russic. 100,0, Spiritus Sinapis 80,0, Chloroform 25,0 u. s. D. Deutsch: 100,0 Russischer Spiritus, 80,0 Senfspiritus, 25,0 Chloroform, mische und gib ab. 100,0 Russischer Spiritus, 1 Kilo bei Gehe 2,45 Mk., 24 1/2 Pf., 80,0 Senfspiritus, 1 Kilo bei Merck 3,90 Mk., 32 Pf., 25,0 Chloroform, 1 Kilo bei Merck 2 Mk., 5 Pf., 1 Flasche 8 Pf., Sa. 70 Pf.

Tare: 100,0 Spiritus russic. 85 Pf., 80,0 Spiritus Sinap 80 Pf., 25,0 Chloroform 25 Pf., Mischen und Abgeben 10 Pf., 1 Glas von 200,0 Inhalt 15 Pf., hier 5,0 mehr, 20 Pf., Schreiben und Abgeben 15 Pf., Sa. 235 Pf., 235 Pf. weniger 70 Pf. = 165 Pf., pro studio et labore = 165 Pf.

Viertes Rezept. Rp.: Plumb. jodat. 8,0, Ungt. spl. 80,0 m. f. ungt. D. s. Deutsch: 8,0 Jodblei, 80,0 Wachsalbe, mische es zu einer Salbe. Gib und schreibe: 8,0 Jodblei bei Merck, 100,0 = 2,30 Mk., 20 Pf., 80,0 Wachsalbe bei Gehe & Co., 1 Kilo = 2,50 Mk., 20 Pf., 1 Porzellanbüchse mit Gelluloiddeckel 15 Pf., Sa. 55 Pf.

Tare: 8,0 Plumb. jod. 80 Pf., 80,0 Ungt. spl. 1,20 Mk., 1 Porzellanbüchse 20 Pf., 1 Deckel dazu 15 Pf., Zubereiten der Salbe 40 Pf., Schreiben und Abgeben 15 Pf., Sa. 290 Pf., 290 Pf. weniger 55 Pf. bleiben 235 Pf., pro studio et labore 235 Pf.

Fünftes Rezept. Rp.: Tablett. Codein 0,01 d. t. d. 50, D. s. Deutsch: Rimm 1 Codeintablette, enthaltend 1 Zentigr. Codein, gib 50 solcher Tabletten. Gib und schreibe: 2 Gramm Codein, 10 Gramm fette bei Gehe 7,50 Mk., 38 Pf., 25 Gramm Zuckerpulver, 1 Kilo fette bei Gehe 85 Pf., 3 Pf., 25 bis 30 Tropfen verd. Weingeist 3 Pf., 1 Schachtel mit Hals 5 Pf., Sa. 49 Pf.

Tare: 0,5 Codein 1,25 Mk., 25,0 Sacchar. p. 13 Pf., Spirit. dil. 5 Pf., Bereitung der 5 ersten Tabletten 50 Pf., Bereitung der 45 anderen Tabletten 2,25 Mk., 1 Schachtel 10 Pf., Schreiben und Abgeben 15 Pf., Sa. 4,43 Mk., 443 Pf. weniger 49 Pf. bleiben 3,94 Mk., pro studio et labore 3,94 Mk.

Das Zubereiten von 50 Tabletten beansprucht bei einiger Übung und Gewandtheit mit der Tablettenmaschine vielleicht eine halbe Stunde Arbeit. Andererseits werden solche Tabletten in Geschäften, die sich mit Herstellung solcher und anderer pharmazeutischer Präparate speziell beschäftigen, mit größter Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit bereitet und es kommen 100 Stück dieser Codeintabletten mit 1,00 Mk., also 50 mit 80 Pf. in den Handel.

Sechstes Rezept. Rp.: Tet. opii spl. d. s. Deutsch: 7,5 Gramm Opiumtinktur, 7,5 Opiumtinktur, 1 Kilo bei Merck 10,20 Mk., also 9 Pf., 1 Glas 2 1/2 Pf., 3 Pf., Sa. 12 Pf.

Tare: Tet. opii spl. 7,5 35 Pf., 1 Flasche 10 Pf., Schreiben und Abgeben 15 Pf., Sa. 60 Pf., 60 Pf. weniger 12 Pf., 48 Pf., pro studio et labore 48 Pf.

Siebentes Rezept. Rp.: Liq. ammon. anis. 10,0 d. s. Deutsch: 10,0 Amiate, 10,0 Liq. ammon. anisat, 1 Kilo bei Gehe 3,40 Mk., also 4 Pf., 1 Flasche 3 Pf., Sa. 7 Pf.

Zare: Ligu. ammon. anis. 10,0 10 Pf., 1 Flasche 10 Pf., Schreiben und Abgeben 15 Pf. Sa. 35 Pf. 35 Pf. weniger 7 Pf. = 28 Pf., pro studio et labore 28 Pf.

Bemerkung sei bei den letzten zwei Rezepten, daß selbst in der Praxis solche Rezepte selten vorkommen und ausschließlich von Ärzten, die älter sind und in großer Praxis reiche Erfahrung gemacht haben, verordnet werden, während junge Ärzte es meist vorziehen, ganz andere Verordnungen zu geben.

Adies Rezept. Rp.: Solut. acid. boric 3% 500,0 d. c. Deutsch: Rimm eine 3proz. Boräurelösung und gib 500,0 Gramm. 15 Gramm Boräure. 1 Kilo bei Wert 85 Pf., also 1 Pf. Da bei der Arbeit des Ziers 300,0 Gramm destilliertes Wasser inbegriffen sind, so werden nur 200,0 Gramm destilliertes Wasser berechnet, 100 Kilo bei Wert 6,60 Mk., also 2 Pf., 1 Flasche 15 Pf., Sa. 18 Pf.

Zare: 15,0 Acid. boric. 8 Pf., 2000 Aqu. dest. 20 Pf., Auflosung 35 Pf., Flasche 30 Pf., Schreiben und Abgeben 15 Pf., Sa. 1,05 Mk., 1,05 Mk. weniger 18 Pf., bleiben 87 Pf., pro studio et labore 87 Pf.

Reuntes Rezept. Rp.: Extract Colocette 0,4, Extract Alois 4,0, Resin Jalap. à 2,0, Sap. medicat. à 2,0, Spirit. qu. s. m. f. pil. No. 50, 4 Zeigr. Moloquintenertract, 4 Gramm Aloeertract, 2 Gramm Antigenbarpolver, 2 Gramm med. Seifenpulver, Spiritus Joviel, daß es eine Billenmasse werde, aus der 50 Billen geformt werden. 0,4 Moloquintenertract, 1 Kilo bei Wert 26,50, 100 Kilo bei Wert 1,90, also 1 Pf., 4,0 Aloeertract, 1 Kilo bei Wert 3,20, also 2 Pf., 2,0 Antigenbarz, 100 Gr. bei Wert 4,40, also 9 Pf., 2,0 med. Seifenpulver, 1 Kilo bei Wert 2,60, also 1 Pf., Spiritus 2 Pf., 1 Schachtel 5 Pf., Sa. 20 Pf.

Zare: Extr. Colocquette 0,4 60 Pf., Extr. Aloe 4,0 40 Pf., Res. Jalap. 2,0 20 Pf., Sap. med. p. 2,0 5 Pf., Spirit. qu. s. 5 Pf., Bereitung von 50 Billen 40 Pf., Schachtel 10 Pf., Schreiben und Abgeben 15 Pf., Sa. 1,95 Pf. 1,95 weniger 20 Pf. = 1,75, demnach 1,75 Mk. Meingewinn.

Zehntes Rezept. Rp.: Chin. hydrochlor. 0,3 d. s. d. 10 in caps. got. Rimm 3 Zeigr. salzsaures Chinin, zerleile 10 solcher Gaben und tue sie in Gelatinekapseln. 3,0 salzsaures Chinin, 100,0 bei Wert 5,60, also 17 Pf., 10 Gelatinekapseln Nr. 3, 1000 Stück bei Gebe 5,25, also 6 Pf., 1 Schachtel 5 Pf., Sa. 28 Pf.

Zare: 3,0 Chinin hydrochlor. 45 Pf., 10 Gelatinekapseln, eingeschlossen die Arbeit 1 Mk., 1 Schachtel 10 Pf., Schreiben und Abgeben 15 Pf., Sa. 1,70 Mk. 1,70 weniger 28 Pf. = 1,42, demnach 1,42 Mk.

Elftes Rezept. Rp.: Codein. phosphor. 0,2, Sirup. althae. 20,0, Infus. digit. 1,0; 180,0 d. s. Rimm 0,2 phosphorisaures Codein, 20,0 Altesol, 180,0 eines Aufgusses bereitet aus 1,0 Fingerhutwutter, 0,2 phosphorisaures Codein, 10,0 bei Gebe 6,90, also 14 Pf., 20,0 Altesol, 1 Kilo bei Gebe 1,80, also 4 Pf., 1,0 geschüttete Fingerhutwutter, 1 Kilo bei Wert 1,80, also 1 Pf., 1 Flasche zu 200,0 8 Pf., Sa. 27 Pf.

Zare: Codein phosphor. 0,2 40 Pf., Sirup. althae. 20,0 20 Pf., Fol. digitat. 1,0 10 Pf., Bereitung des Aufgusses 40 Pf., 1 Flasche zu 200,0 kostet eigentlich 15 Pf., hier. für 2 Zeigr. mehr, 20 Pf., Schreiben und Abgeben 15 Pf., Sa. 1,45 Mk. 1,45 Mk. weniger 27 Pf. = 1,18 Mk., demnach 1,18 Mk.

Zwölftes Rezept. Rp.: Jodoform. 0,1, Extr. opii 0,05, Ot. Cacao. 20 f. supposit. d. s. d. 10, 0,1 Nodiform, 0,05 Opiumertract, 2,0 Kakaobutter forme zu 1 Strahlzäpfchen und gib 10 solche Zäpfchen, 1,0 Nodiform, 100,0 bei Wert 3,90, also 4 Pf., 0,05 Opiumertract, 100,0 bei Wert 17 Mk., also 9 Pf., 2,0 Kakaobutter, 1 Kilo bei Wert 4,20, also 9 Pf., 1 Schachtel 5 Pf., Sa. 27 Pf.

Zare: Jodoform. 1,0 10 Pf., Extr. op. 0,5 25 Pf., Ot. Cacao. 20,0 30 Pf., Bereitung der ersten 3 Zäpfchen 40 Pf., Bereitung der anderen 7 Zäpfchen 70 Pf., 1 Schachtel 10 Pf., Schreiben und Abgeben 15 Pf., Sa. 2 Mk. 2 Mk. weniger 27 Pf. = 1,73 Mk.

Dreizehntes Rezept. Rp.: Bals. peruv., Spirit. au. 50,0 m. l. d. s., deutsch: 50,0 Perubalsam, 50,0 Spiritus zusammengemogen und abgeben. 50,0 Perubalsam, 1 Kilo bei Gebe 15,50 Mk., also 78 Pf., 50,0 Spiritus, 1 Kilo 2,50 Mk., also 13 Pf., 1 Flasche 5 Pf., also 6 Pf., Sa. 97 Pf., Bals. peruv. 50,0 3 Mk., Spirit. 50,0 50 Pf., Wiegen und Mischen 10 Pf., 1 Flasche 10 Pf., Schreiben und Abgeben 15 Pf., Sa. 3,85 Mk. 3,85 Mk. weniger 97 Pf., bleiben 2,88 Mk., demnach 2,88 Mk.

Der die Zahlen aufmerksam vergleicht, kann Geminne von 300—600 Prozent feststellen, selbst wenn man den Herstellungskosten noch einen reichlichen Zuschlag für allgemeine Herstellungskosten gewährt. Bei solch unglaublichen Preisen, die doch gerade die leidende Menschheit belahen und u. a. den Krankenfallen ungeheure Opfer auferlegen (die Leipziger Crisstrankenkasse zahlte im letzten Jahre allein für Arznei und sonstige Heilmittel 461 357 Mk., unsere Betriebskrankenkasse der Stadt Berlin weiß bei 18 000 Mitgliedern im Jahre 1912 112 (100) Mark allein für Arzneikosten auf!), wäre es einfach unverständlich, wenn die in Betracht kommenden Behörden sich bereit fänden, in eine Erhöhung der Preise für Arznei und sonstige Heil-

mittel einzuwilligen. Der Erfolg des gesteigerten Heilmittelwuchers würde eine Steigerung des Ertrags der Apotheken, also eine Steigerung des Wertes der Apotheken sein, was sich in Kürze in den gesteigerten Verkaufspreisen der Apotheken bemerkbar machen würde. Es bietet sich hier daselbe Bild, wie beim Landwucher, der zu einer Steigerung der Güterpreise führte und so zu neuem Jammern der Agrarier über die angebliche Unrentabilität der Landwirtschaft. Die einzige Lösung der Versorgung der leidenden Menschheit mit guten und billigen Heilmitteln ist die Verstaatlichung der Apotheken, die energisch angeht werden muß.

Neue Pensionsbestimmungen für das Personal der oberbayerischen Heil- und Pflegeanstalten.

Für die Unterbringung von Geisteskranken haben in Bayern noch die einzelnen Regierungsbezirke aufzukommen. Daran folgert, daß je nach der Zusammenlegung des jeweiligen Landratskollegiums dieser Bezirke, auch die Verhältnisse des Personals der Heil- und Pflegeanstalten sehr verschieden sind. Besonders dort, wo unverfälschter Zentrumsgeist herrscht, in Niederbayern usw., sieht es geradezu noch trübsal aus. Der christliche Verband für das Krankenpflegepersonal ist denn auch wirklich nicht die geeignete Instanz, auf diesem Gebiete Umwälzungen herbeizuführen. In den oberbayerischen Anstalten Galling und Gabelsee hat unsere Organisation schon vor 8 Jahren Fuß gefaßt, und mit wenigen Ausnahmen gehört das männliche Personal unserem Verbande an. Der gleiche frische Zug machte sich auch in der neuen Anstalt Darr geltend. Einige christlich organisierte Krankenpfleger, die bei der Belegung der Anstalt Darr nicht aufgenommen waren, traten sofort zu unserem Verbande über mit der Erklärung, daß sie längst mit der freien Organisation sympathisierten; es habe bloß, der im Münchener Krankenhaus r. d. N. herrschende Terrorismus der Christlichen nicht zugelassen, den Hebertritt zu vollziehen.

Die materiellen Erfolge unserer Organisationsarbeit können wohl für alle übrigen Anstalten Bayerns als vorbildlich gelten. Vorher, wo sich der Pfleger fürchten mußte, eine Arbeiterzeitung zu halten oder sich sonst politisch zu betätigen; an dergleichen Beschränkungen denkt wohl heute niemand mehr. Während die Christlichen mit einer geradezu erismaligen Beharrlichkeit an der Ablegung der Gehälter nach Klasse 28 des bayerischen Beamtengegesetzes festhalten, haben die Kollegen der oberbayerischen Anstalten schon seit Jahren mit den Taten der Gehaltsklasse 25 gleichwertige Bezüge. Lediglich die Pensionsverhältnisse liegen noch einiges zu wünschen übrig. Für die Anstalt Gabelsee wie auch für die neue Anstalt Darr vorhanden überhaupt keine festen Normen; niemand wußte, was er eigentlich an Pension bezog, seine Hinterbliebenen an Rente emittens zu erhalten hätten. Es wurden aus einem allerdings ziemlich reichlich dotierten Unterbringungsfonds Subventionen gewährt. Für die Anstalt Galling bestand eine Pensionskassa, zu der das Personal eine Aufnahmepflicht von 2 Proz. des Lohnes bei jeder Gehaltserhöhung 2 Proz. der Zulage und damit dem 3 Proz. des Jahresverdienstes als Beitrag zu leisten hatte. Als Pension wurde sodann pro Jahr 7/10 der im ganzen einzubehalten Beiträge gezahlt, während die Hinterbliebenen nur einmalige Unterbringungsumlage in Höhe der eingezahlten Beiträge zu erhalten hatten. Die sich daraus ergebenden Renten waren aber so minimal, daß aus dem schon erwähnten Unterbringungsfonds noch entsprechende Zuwendungen gemacht werden mußten, bis sich eine wenigstens annehmbare Rente ergab.

Schon im Jahre 1908 hat unser Verband der kgl. Regierung von Oberbayern einen Antrag auf Schaffung zeitgemäherer Pensionsbestimmungen unterbreitet. Auch die am 6. Oktober 1912 tagende Konferenz des Personals der bayerischen Anstalten beschäftigte sich mit dieser Angelegenheit mit dem Erfolge, daß bereits während der Landratsagung im November 1912 ein von den vereinigten Bedienstetenausschüssen eingebrachter Antrag Annahme fand des Inhalts, daß die kgl. Regierung von Oberbayern beauftragt wurde, die zum Wiederzutritt des Landrats am Herbst 1913 unter Anhörung der Bedienstetenausschüsse ein Vorlage über neue Pensionsbestimmungen auszuarbeiten.

Vor einigen Wochen hat nun das organisierte Personal der oberbayerischen Anstalten in mehreren Versammlungen zu dem durch die Verbandsleitung ausgearbeiteten Entwurf Stellung ge-

nommen und diesen dann der kgl. Regierung eingefandt. Am 9. Mai fand eine Konferenz des Referenten, Herrn Oberregierungsrats Schreiber, mit den Anhalttsdirektoren statt, in welcher der von uns eingereichte Entwurf im allgemeinen Zustimmung fand. In wenigen Punkten fanden kleine Abträge, in anderen wieder Verbesserungen statt, so daß das Gesamtergebnis wohl ein befriedigendes genannt werden kann.

Nachstehend die wichtigsten Bestimmungen aus dem Entwurf: Beiträge werden nicht mehr erhoben. Die Versorgung in den Ruhestand kann auf Ansuchen erfolgen, und zwar bei Dienstunfähigkeit, außerdem nach vollendetem 30. Dienstjahre für Pfleger und Pflegerinnen in dieser Eigenschaft. Als pensionsfähiges Dienstverhältnis gilt:

- a) der zuletzt bezogene Lohn oder Gehalt zuzüglich des bereits verdienten Teilbetrages der nächsten Dienstalterszulage;
- b) die in bar bezogene Kostenschädigung oder die in natura bezogene freie Station in der Anschlagshöhe des als Kostenschädigung gewährten Betrages;
- c) der Wohnausgleichszuschuß, oder die freie Dienstwohnung in der Anschlagshöhe dieses Zuschusses;
- d) analog wie b und c der Premiamaterialzuschuß bezw. die freie Heizung;
- e) die Funktionszulage für Stellvertreter des Oberpflegerpersonals.

Die Rentenberechnung tritt bereits im ersten Dienstjahre ein. Das Ruhegehalt beträgt:

Dienstjahr	Dienstpersonal		Pflegerpersonal	
	Proz. des Dienstvermögens		Proz. des Dienstvermögens	
im 1. bis 10.	40		40	
11.	42		42	
12.	44		44	
13.	46		46	
14.	48		48	
15.	50		50	
16.	52		16 + 1 = 17*	54
17.	54		17 + 2 = 19	58
18.	56		18 + 3 = 21	61
19.	58		19 + 4 = 23	63
20.	60		20 + 5 = 25	65
21.	61		21 + 6 = 27	67
22.	62		22 + 7 = 29	69
23.	63		23 + 8 = 31	71
24.	64		24 + 9 = 33	73
25.	65		25 + 10 = 35	75
26.	66		26 + 10 = 36	76
27.	67		27 + 10 = 37	77
28.	68		28 + 10 = 38	78
29.	69		29 + 10 = 39	79
30.	70		30 + 10 = 40	80
31. bis 40.	71 bis 80	Proz. Höchstbetrag jährlich um 1 Proz. steigend	80	Höchstbetr. 80 Proz.

Bei der Berechnung der Dienstzeit wird angerechnet die in anderen oberbayerischen Heil- und Pflegeanstalten oder sonstigen Anstalten des Kreises geleistete Dienstzeit sowie die nach vollendetem 21. Lebensjahre geleistete Militärdienstzeit; außerdem kann nach Übernahme des Landrates oder seines ständigen Ausschusses angerechnet werden die im Staats-, Reichs- oder sonst in einem öffentlichen Dienst abgeleitete Dienstzeit. Beim weiblichen Personal kommt die vor dem 18. Lebensjahre geleistete Dienstzeit in Betracht. Reichs- und Staatsrenten anerkannter Unfallrenten werden von der Pension in Abzug gebracht, soweit damit 2/3 des Jahresbetrags überschritten werden; bei Bezug einer Alters- oder Invalidenrente erfolgt keine Minderung des Ruhegebhalts. Im Todesfall erhalten die Hinterbliebenen für das auf den Erbvermerk folgende Vierteljahr das Ruhegehalt bezw. die Pension ausbezahlt. Das Witwengehalt beträgt 30 Proz. des Ruhegebhalts, mindestens aber 300 Mk. jährlich. Im Falle der Wiederverheiratung kann eine Beihilfe bis zum fünfteljährigen Jahresbetrage des Witwengebhalts gewährt werden. Das Waisengehalt beträgt jährlich 1/3 für Toppelwaisen 2/3 des Witwengebhalts, und wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahre gewährt. Befindet sich eine Waise in der Ausbildung für einen Beruf (Studium usw.), so kann das Waisengehalt auch noch für eine längere Dauer gewährt werden.

Die durch die neuen, für alle drei oberbayerischen Anstalten gültigen Pensionsbestimmungen anfallenden Ausgaben sollen

* Beim Pflegerpersonal wird das 16. bis 25. Dienstjahr doppelt gezählt.

Deckung finden aus einem neu zu bildenden Pensionsfonds. Diesem werden überwiesen: das Vermögen des bisherigen Pensionsfonds und der bisherigen Pensionskasse, die jährlichen Zuschüsse des Kreises, Geschenke, Legate oder anfallende Strafgebühren. Die Zinsen des bisherigen Unterstützungsfonds (der rund 131 000 Mk. beträgt), sollen nach wie vor zur Unterstützung des Pflege- und Dienstpersonals der oberbayerischen Anstalten in besonderen Notfällen Verwendung finden. Nur insoweit, als diese Zinsen für den eben genannten Zweck nicht aufgebracht werden, sollen sie dem Pensionsfonds zufließen. Der neue Pensionsfonds übernimmt die bisher eingewiesenen Pensionen sowie die teilweise Minderbegütung der bisher geleisteten Beiträge an weibliche Bedienstete, welche wegen Berechtigung den Dienst verlassen. (§ 10 der bisherigen Satzungen.) Die bereits geleistete Dienstzeit kommt voll zur Anrechnung. Dazu sollen die Mitglieder, welche sich am 1. Januar 1914 noch im aktiven Dienst befinden und mindestens den Betrag von 20 Mk. an Beiträgen zur bisherigen Pensionskasse geleistet haben, bei der Verlegung in den Ruhestand noch eine Pensionszulage erhalten, welche jährlich 15 Proz. aller von ihnen an die Pensionskasse geleisteten Beiträge ergeben soll. Die neuen Bestimmungen sollen am 1. Januar 1914 unter Minderwirkung auf das im Jahre 1913 in den Ruhestand getretene Personal Gültigkeit haben.

Das Personal der oberbayerischen Anstalten ist im allgemeinen mit dem Inhalt dieses Entwurfes einverstanden. Bei objektiver Prüfung muß zugestanden werden, daß die vorgeschlagenen Leistungen weit über das bayerische Beamtengehalt und auch über die Versorgungsbestimmungen für die Münchener städtischen Arbeiter hinausgehen. Bedenken wurden laut von einem Teil der Handwerker, die sich gegen das Pflegerpersonal zurückgesetzt fühlen, weil nicht auch ihnen das 10. bis 20. Dienstjahr doppelt gerechnet wird. Für die Heizer und Maschinenisten dürfte in Anbetracht der Dienstleistung auch bei Nacht ein solches Verlangen voll gerechtfertigt erscheinen. Im großen Ganzen muß zugestanden werden, daß der Dienst des Pflegerpersonals hinsichtlich der Dauer sowohl als auch der zeitigen Anrechnung eine raschere Steigerung der Pensionshöhe rechtfertigt.

Unter gerechter Würdigung all dieser Umstände muß der vorliegende Entwurf als ein neuer großer Erfolg fleißiger Organisationsarbeit anerkannt werden.

Aus der Praxis.

Eine neue Art der Aethernarkose. Ein ideales Verfahren, die Allgemeinarbeit schnell, sicher und gefahrlos einzuleiten und durchzuführen und den Kranken ein angenehmes Erwachen zu gewährleisten, gibt es noch nicht. Dabei wird immer wieder nach Verbesserungen der jetzt gebräuchlichen Methoden getrachtet. Dr. Descomparties in Bordeaux hat eine Methode der Aethernarkose angegeben, bei welcher der Aether nicht eingesummet, sondern in die Nasen einatmet wird. Es treten im allgemeinen die gleichen Allgemeinerkrankungen auf, wie bei der Einatmung des Aethers; es fehlt aber die vermehrte Speichel- und Schweißsekretion. 15-20 Minuten nach der Einprägung ist volle Gefühllosigkeit vorhanden; sie hält ungefähr eine halbe Stunde an. Das Wiederauftreten der Empfindung und das Erwachen aus der Narkose gehen sehr allmählich vor sich. Läßt man den Kranken in Ruhe, so schläft er oft mehrere Stunden nach der Operation. Mit dieser Methode hat der Erfinder im Verlauf von sechs Monaten mehr als 150 Operationen ausführen können. Weder Zufälle wurden nicht beobachtet, weder während der Operation noch nachher. Der einzige Nachteil ist der, daß die Einprägungen schmerzhaft sind, und daß die Schmerzen manchmal einige Tage wehen.

Ein einfaches Verfahren zur Atemgymnastik. Der Wert von Atemübungen auch für gesunde Menschen ist allgemein anerkannt, und man kann leicht die Beobachtung machen, daß zuweilen Anfälle von Hebelkeit oder Schwindelgefühl durch reactmäßiges tiefes Atmen überwunden werden können. Noch größere Bedeutung hat die Atemgymnastik bei manden Krankheiten. Es ist nun nicht immer möglich, ein geeignetes Verfahren bei solchen Uebungen durchzuführen, wenn für ihre Ausführung nur allgemeine Vorschriften erteilt werden. Sie wird auch den meisten Leuten bald langweilig. Nunmehr hat Dr. Fischer vor der Gesellschaft der Pariser Krankenhäuser ein Mittel beschrieben, das die Atemgymnastik in feitere Bahnen lenken soll. Er braucht zu diesem Zweck nichts weiter als eine mit Wasser gefüllte Flasche und ein Glasrohr. Die Flasche wird umgekehrt in einen Behälter gestellt, der seinerseits so mit Wasser gefüllt ist, daß er den Austritt des Wassers aus der Flasche verhindert. Das eine Ende der Röhre wird in die Flasche eingeführt, das andere in den Mund

genommen. Es handelt sich nun darum, bei jeder Atmung möglichst viel Wasser aus der Flasche durch die ausgeatmete Luft herauszupressen. Die gesunde Lunge eines erwachsenen Menschen vermag bei jedem Atemzug etwa ein halbes Liter Luft aufzunehmen. Diese Menge kann aber noch gesteigert werden, und die einfache Vorrichtung gibt Gelegenheit, die Tiefe der Atmung unmittelbar festzustellen, namentlich wenn Flaschen mit einer Graduierung benutzt werden. Ein Kranker kann sich auch von den Fortschritten der Atmungstätigkeit von Tag zu Tag durch den Ausschleichen überzeugen. Die Einatmung sollte dabei stets langsam und rhythmisch und nur durch die Nase geschehen, und ebenso langsam und regelmäßig muß die Ausatmung erfolgen. Anfangs ist einem Kranken eine Ueberanstrengung zu widerraten, vielmehr muß er allmählich damit vorgehen, möglichst viel Wasser mit einer Atmung aus der Flasche zu bringen. Die freie Zeit zu den Atemübungen ist zwischen den Mahlzeiten, wenn der Magen leer ist. Besonders bei engbrüstigen Kindern wird das Verfahren sehr anempfohlen, auch gegen Bleichsucht und Nervenschwäche.

Aus unserer Bewegung.

Rausen. Unsere Kollegen im hiesigen Stadtkrankenhaus hatten im März dieses Jahres an den Stadtrat ein Gesuch um Gehaltsaufbesserung eingereicht, da die jetzige Gehaltsstaffel — Anfangsgehalt 30 Mk., Höchstgehalt nach 5 Jahren 65 Mk. — völlig ungenügend sei. Das mag wohl der Stadtrat eingesehen haben, denn er empfahl — nach Auskünften anderer Städte und angesichts des großen Bedarfs des Personals — dem Stadtverordnetenkollegium eine Erhöhung der Gehaltsstaffel um 5 Mk. monatlich und die Erhöhung des Höchstgebaltens von 65 auf 70 Mark. Das Stadtverordnetenkollegium stimmte dem zu. Die 5 Mk. Gehaltserhöhung pro Monat allein wird auch nicht den ungeheuren Wechsel einzudämmen vermögen. Das ganze Anstellungsverhältnis bedarf einer gründlichen Reform, somit kommt der Stadtrat nach wie vor nicht in die Lage, das Höchstgehalt von 70 Mk. zahlen zu müssen, weil so lange niemand ausfällt!

Rundschau.

Das Polizei-Präsidium sendet uns folgende Bekanntmachung: „Das durch Erlass des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 10. April 1909 — M. 6904 — eingeführte Krankenpflegelehrbuch ist in dritter Auflage erschienen. Der Gesamtdarsteller des Buches ist unverändert geblieben; doch sind mit Rücksicht auf die Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft verschiedene wichtige Änderungen vorgenommen worden, über die das Vorwort zur dritten Auflage Aufschluß gibt. Ich mache die beteiligten Kreise, insbesondere die Herren Ärzte, auf die neue Auflage des Krankenpflegelehrbuches mit dem Hinweis aufmerksam, daß, das in Ganzleinen gebundene Exemplar des Werkes für Abnehmer aus dem Deutschen Reich von der Verlagsbuchhandlung August Strickwald in Berlin NW. 7, Unter den Linden 68, zu dem Preise von 2,50 Mk. — ausschließlich Postgebühren — geliefert wird.“

Entschädigungspflicht für Berufskrankheiten. Der bekannte Gewerbegerichtler Prof. Dr. Th. Sommerfeld veröffentlicht im ersten Heft der von ihm redigierten Zeitschrift „Die Hygiene“ einen Artikel über Entschädigung für Berufskrankheiten. Seine Ausführungen sind dahin zu konzentrieren: Bei der Schaffung der sozialpolitischen Gesetzgebung hat der Gesetzgeber die Entschädigungspflicht auf die Betriebsunfälle allein beschränkt, da bei diesen der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung leicht festgesetzt werden kann. Es gibt aber noch eine beträchtliche Reihe anderer Erkrankungen, deren Entstehung unmittelbar auf die berufliche Tätigkeit zurückzuführen ist. Auf diese sollte die Entschädigungspflicht nach den gleichen Grundsätzen wie bei Betriebsunfällen ausgedehnt werden. Körperliche Vorkrankungen wie Klafffuß, Säureheine, Pilzrua von Acromioclaviculargelenk mit nicht festem Ausgang in Unterriemenleishwüre, die Entwicklung der sogenannten Staublungen infolge von Einatmung des bei der Arbeit sich entwickelnden Staubes, vor allem aber zahlreiche gewerbliche Vergiftungen sind unmittelbare Folgen der Berufstätigkeit. Es sollte selbstverständlich sein, daß ein Arbeiter, der tagaus, tagen keine Mengen des giftigen Plenkweiß bei der Ausübung seines Berufs in seinen Körper aufnimmt, dadurch zu Siechtum oder sogar zum Tode durch Metabergiftung verurteilt ist, einen ebenso gerechten Anspruch auf eine entsprechende Entschä-

digung hat wie jener, der durch einen Unfall im Gebrauch seiner Gliedmaßen beschränkt ist. In der Gesetzgebung des Auslandes werden Berufskrankheiten vielfach als Unfallskrankungen angesehen. Nach dem Schweizerischen Bundesgesetz vom Jahre 1881 haftet der Betriebsunternehmer auch für den „durch Krankheit eines Angestellten oder eines Arbeiters entstandenen Schaden, wenn die Erkrankung erwiesenermaßen durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist.“ Als solche gefährliche Industrien erklärt der Bundesratsbeschuß vom 18. Januar 1901 alle Anlagen, die die Verarbeitung der näher bezeichneten giftigen Stoffe gewerblich betreiben. Auch die ungarische Regierung hat sich für die Entschädigung gewerblicher Erkrankungen ausgesprochen und die folgenden Gesundheitsgefährdungen für entschädigungspflichtig erklärt: Milzbrandkrankheit, Wurmkrankheit, Rogg, Vergiftungen durch Blei, Phosphor, Arsen, Benzol, Nitro- und Amido-Verbindungen, Schwefelkohlenstoff, Salpetersäure und nitrose Gase, Luchtblut, Hautverätzungen und Hautgeschwüre. In Deutschland werden gegen eine Ausdehnung der Entschädigungspflicht erhebliche Bedenken geltend gemacht, und zwar von den Unternehmern, die eine zu große Belastung mit darauf folgender Herabsetzung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt befürchten; weiter werden wissenschaftliche Bedenken derart geltend gemacht, daß die chronischen gewerblichen Vergiftungen nicht immer einwandfrei festzustellen seien. Prof. Sommerfeld legt eingehend dar, daß die von beiden Seiten aufgeworfenen Bedenken nicht gerechtfertigt sind. Mit dem Hinweis auf die Forderung der durchaus zweckmäßigen Anzeigepflicht für die zu entschädigenden gewerblichen Vergiftungen bzw. Berufskrankheiten, die die Delegiertenkonferenz der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz bereits im Jahre 1901 gefordert hat, schließt Prof. Dr. Th. Sommerfeld seine Ausführungen.

Der Wunderbazillus. Unter den zahllosen Arten von Patherien gibt es eine, die den besonderen Namen des Wunderbazillus oder Bacterium prodigiosum erhalten hat. Sie zeichnet sich dadurch aus, daß sie schöne und mannigfache Farben auf ihrem Nährboden erzeugen kann, die vom Magenta bis zu einem tiefen Purpur gehen. Im Mittelalter kam auf diesem Wege das Wunder der sogenannten blutigen Heine zustande, und man kann den dadurch erzeugten Aberglauben in einer Zeit, die von Bakterien nichts wußte, wohl verstehen. Mußte es nicht die Phantasie im höchsten Grad erregen, wenn ein Stück Brot, das als Leib des Herrn geweiht worden war, plötzlich eine blutrote Farbe annahm oder wenigstens Aehren einer solchen zeigte? Gewöhnlich kommt dieser Bazillus, wie man jetzt weiß, als Schmarotzer auf allen nährstoffhaltigen Stoffen vor, also außer auf Brot auch auf Kartoffeln, und wird überdies im Wasser gefunden. Die Forscher haben auch mit ihm viele Experimente angestellt und den Nachweis erbracht, daß er für Tiere bis zur Größe von Mäusen krankheits-erregend wirkt. Fisher aber war niemals eine Anwesenheit eines Menschen durch diesen Bazillus beobachtet worden. Dennoch schaut er nicht so harmlos zu sein wie sein bisheriger Ruf, denn jetzt hat Dr. Clarke in Lancet einen ungewöhnlichen Fall von Erkrankung durch den Wunderbazillus beschrieben. Es handelt sich um einen vierundzwanzigjährigen Mann, der mit Ausnahme geringfügiger Unterkrankheiten niemals krank gewesen war, auch aus einer ganz gesunden Familie kam. Vor drei Jahren wurde er von einem chronischen Husten befallen, der mit ungewöhnlich reichlichem Auswurf verbunden war und während des Winters viel schlimmer wurde. Schließlich bemerkte er eine blutrote Färbung an seinem Auswurf, die er für Blut hielt. Infolgedessen beehrte er Schwadnitsch zu haben und ging nun zum Arzt. Dieser aber fand nicht das geringste Zeichen einer Krankheit an der Lunge. Die Untersuchung des Auswurfs ergab das Fehlen von Tuberkelbazillen und Pilzen, dagegen die Anwesenheit von Bakterien, die endlich als Vertreter des Bacterium prodigiosum erkannt wurden.

Eingänge.

„Hausarzt-Zeitschrift“ für Gesundheitspflege, Diät- und Wasserheilkunde, mit dem Verblatt „Mutter und Kind“, 19. Jahrgang, herausgegeben von Dr. med. C. D. Schläger, Berlin. Geschäftsstelle: S. Stolz, Weimar-Landfeld. Bezugspreis 1,50 Mk. für das Halbjahr. Das Heft hat folgenden Inhalt: Die Verhütung des Arthritiden. Von Hofrat Dr. A. Theilhaber. — Ein Monat über Volksernährung. Die Tuberkulose der Lunge. Von Dr. med. R. Müller, Augsburg-Kortbergau. Gesundheitswundtsucht. Von Dr. L. E. Conrad. Aus der Hausarzt-Wappe: Schmerzstillende Hausmittel. — Blutungen. — Die Linsenmahlzeit. — Cholelithiasis. — Eiden. — Kwiselton. — Nervenmahrung. — Die Wechseljahre der Frau.